

# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket in Härtefällen vom 19.06.2019

Das Studierendenparlament der Hochschule Fulda hat am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

## Teil 1: Erstattungsanspruch

### § 1 Rückerstattung des für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Fulda sind (nachfolgend „**Mitglieder**“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem RMV-NVV-AStA-Semesterticket. Dies gilt unabhängig davon, ob sie das RMV-NVV-AStA-Semesterticket tatsächlich nutzen.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein RMV-NVV-AStA-Semesterticket an den Rhein-Main-Verkehrsverbund (nachfolgend „**RMV**“ genannt) und Nordhessischer Verkehrsverbund (nachfolgend „**NVV**“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

### § 2 Härtegründe

Ein Härtegrund ist anzuerkennen:

- (1) Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
- (2) bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des RMV-NVV-Gebiets aufhalten,
- (3) bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- (4) bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-NVV-AStA-Semestertickets befindet,
- (5) bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- (6) bei Mitgliedern, die nachweislich an zwei Hochschulen mit RMV-NVV-AStA Semesterticket immatrikuliert sind, sofern das RMV-NVV-AStA-Semesterticket der Hochschule Fulda das preiswertere ist; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden.
- (7) Bei Mitgliedern, die über ein Landes-Ticket Hessen verfügen.
- (8) bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im RMV und NVV über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

### § 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das RMV-NVV-AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet.

## Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

### § 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am zweiten Mittwoch nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er muss elektronisch mit dem hierfür vom AStA bereitgestellten Erstattungs-Software gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.
- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind elektronisch oder schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am vierten Mittwoch, nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule

- ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.
- (3) Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studenausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.
  - (4) Die Härtefallstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass der RMV und NVV unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.
  - (5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.
  - (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind;
  - (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht.
  - (8) Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle den Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich, persönlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

## **§ 5 Härtefallstelle**

- (1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet.
- (2) Der Härtefallstelle gehören an:
  1. der Vorstand des AStA der Hochschule Fulda,
  2. das Referat für Umwelt und Mobilität,
  3. die Verwaltungsangestellten beim AStA der Hochschule Fulda
- (3) Die Härtefallstelle ist nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten.
- (4) Die Härtefallstelle entscheidet sachlich Unabhängig

## **§ 6 Entscheidung**

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet über die Anträge. Jede positive Entscheidung ist von zwei Personen der Härtefallstelle zu treffen (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid und übersendet mit diesem an die im Antrag angegebene Adresse zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass die Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten RMV-NVV-AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises bei der Hochschule Fulda erlangt werden kann.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelungen erhält kann die Härtefallstelle nach Ermessen entscheiden.

## **§ 6 Widerspruchsverfahren**

Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Widerspruchsstelle.

## **§ 8 Widerspruchsstelle**

- (1) Die Widerspruchsstelle besteht aus dem gewählten AStA
- (2) Die Mitglieder der Widerspruchsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsführung der Widerspruchsstelle liegt bei der Härtefallstelle.
- (4) Die Entscheidung über einen Widerspruch findet während einer Beschlussfähigen Sitzung des AStA statt, die Härtefallstelle sollte eine Begründung vorbereiten
- (5) Das Einbringen des Widerspruchs bei einer ordentlichen AStA-Sitzung erfolgt, nachdem:
  1. der Sachverhalt erneut geprüft wurde,
  2. eine Anhörung des Antragstellers stattgefunden hat,
  3. sowie die Gebühr nach Gebührenordnung entrichtet wurde.
- (6) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des AStA der Hochschule Fulda
- (7) Die Härtefallstelle teilt dem Mitglied das Ergebnis des eingelegten Widerspruchs schriftlich mit.

## **§ 9 Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrages bestimmt die Gebührenordnung zur Satzung der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket in Härtefällen

## **Teil 3: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV und NVV**

### **§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist**

- (1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2.
- (2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragstellerinnen und Antragstellern haben. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten
- (3) Zugriffsbefugt sind nur Personen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 7 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.
- (4) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller elektronisch verarbeiten:
  - a) Name
  - b) Vorname
  - c) Matrikelnummer
  - d) Anschrift
  - e) Schreiben und Dokumente der Antragssteller und Antragsstellerin
  - f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden
  - g) Entscheidungsergebnis
  - h) Meldungen des Hochschule Fulda
  - i) Datum der Entwertung des RMV-NVV-AstA-Semestertickets
  - j) Daten des Informationsaustauschs mit der Hochschule Fulda
  - k) Bankverbindung
  - l) Erstattungshistorie
  - m) Bescheide
  - n) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte, Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden
- (5) Die Härtefallstelle und die Hochschule Fulda können Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Zwecken der Antragsbearbeitung gegenseitig übermitteln.
- (6) Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrenszeichnisses.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt mindestens drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt.

### **§ 11 Prüfungsrecht des RMV und NVV**

- (1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) und Nordhessische Verkehrsverbund (nachfolgend „NVV“ genannt) kann durch hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.
- (2) Der RMV und NVV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,
  - a) aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
  - b) welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
  - c) in welcher Weise der RMV oder NVV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
  - d) worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
  - e) welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV oder NVV die Prüfung durchführen werden.
- (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist.
- (4) Der AStA erlässt gegenüber dem RMV oder NVV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des RMV oder des NVV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Härtefallstelle statt. Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen.
- (6) Der RMV oder NVV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV oder NVV auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

## **§ 12 Akteneinsicht**

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

## **§ 13 Statistik**

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält.

## **Teil 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 20.06.2019 in Kraft.  
Beschlossen durch das StuPa am 19.06.2019